

EINWOHNERGEMEINDE BOLKEN



REGLEMENT FÜR DIE ERHEBUNG EINER KONZESSIONSABGABE STROMVERSORGUNG

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Bolken

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zweck	1
§ 2 Benützung des öffentlichen Grundes	1
§ 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	1
§ 4 Inkrafttreten	2

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Bolken

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVg):

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit einem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

§ 2 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Das EVU, welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§ 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.

² Das EVU bezahlt der Gemeinde Bolken für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsabgabe von 1,1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 25 Franken pro Monat und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschlossen am 13. Dezember 2023.

Patrick Meier
Gemeindepräsident

Thomas Beer
Gemeindevorwalter